

## **Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008**

Aufgrund der §§ 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NW. S. 514) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgeltpflicht**

(1) Leistungen der Feuerwehr, die keine Pflichtaufgaben nach § 1 FSHG sind, sind entgeltpflichtig. Hierzu gehören auch nicht gebührenpflichtige, auf Antrag erbrachte brandschutztechnische Überprüfungen (Objektbesichtigungen) und auf Antrag erbrachte Leistungen des vorbeugenden oder abwehrenden Brandschutzes außerhalb von Baugenehmigungsverfahren, die mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzepts zu einem definierten Objekt verbunden sind.

(2) Die Leistung erfolgt auf Antrag.

(3) Entgeltpflichtig ist der Antragsteller. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Entgeltpflicht entsteht mit

- dem Ausrücken der Feuerwehr,
- dem Beginn einer sonstigen Tätigkeit der Feuerwehr.

### **§ 2 Berechnung des Entgelts**

(1) Die Berechnung des Entgelts richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

(2) Berechnet werden die Entgelte für den Einsatz von Personal und Fahrzeugen (Ziff. 1 und 2 des Tarifs) in dem Umfang, wie er aufgrund des Antrages auf die den Einsatz auslösende Meldung von der Feuerwehr zur Erreichung des Einsatzzieles für erforderlich gehalten werden durfte; im Übrigen der erforderliche zeitliche Aufwand zur Bearbeitung des Antrags, sofern keine Pauschale vorgesehen ist.

(3) Soweit das Entgelt nach der Zeitdauer berechnet wird, wird die Zeit der Abwesenheit von den Standorten zugrunde gelegt. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 1 beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens und endet mit der Rückkehr zum

Standort. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Angefangene Zeiteinheiten werden grundsätzlich voll berechnet. Sind Entgelte nach Stunden bemessen, wird für die über volle Stunden hinausgehende Einsatzzeit bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, bei mehr als 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(5) Mit den Entgelten für Fahrzeuge (Nr. 2 des Tarifs der Entgeltordnung) wird der Einsatz der auf den Fahrzeugen üblicherweise mitgeführten Geräte abgegolten.

(6) Die Erbringung einer entgeltpflichtigen Leistung kann von der Zahlung eines Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe des Entgelts abhängig gemacht werden.

#### **§ 4 Veranlagung und Fälligkeit**

Über das Entgelt wird eine Rechnung gestellt. Das Entgelt wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung an die Finanzbuchhaltung der Stadt Wuppertal zu entrichten.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

#### **§ 6 Zeitliche Geltung**

Diese Entgeltordnung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

## Tarif zur Entgeltordnung für die Feuerwehr der Stadt Wuppertal

		Zeiteinheit / Menge	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b>Einsatz von Personal</b>		
1.1	je Mitarbeiterin und Mitarbeiter	je Stunde	43,80
1.2	bei Sicherheitswachen in der Stadthalle, Uni-Halle, Opernhaus usw. einschl. Fahrzeuge und Geräte	je Stunde	20,95
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen</b>		
2.1	Hilfeleistungs - Lösch - Fahrzeuge (HLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Tanklöschfahrzeuge (TLF)	je Stunde	198,00
2.2	Kraftfahrdrehleitern mit Korb (DLK)	je Stunde	195,00
2.3	Geräte- (GW), Rüst- (RW), Kran- (FWK), Schlauchwagen (SW), Ölspur-Wasch-Saug-Fahrzeug (ÖWSF), Wechsellader m. Abrollbehälter, LKW	je Stunde	170,00
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	je Stunde	36,00
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	je Stunde	27,00
2.6	Mehrzweckfahrzeuge (MZF/PKW)	je Stunde	20,00
<b>3.</b>	<b>Prüfung von Hydranten</b> (einschließlich An- und Abfahrt) bis zu 2 Hydranten je weitere 2 Hydranten zusätzlich		86,00 32,00
<b>4.</b>	<b>Dienstleistungen im Zusammenhang mit Abnahmen und Prüfungen von Brandmeldeanlagen</b>		wie Ziffer 1 und 2. nach tatsächlichem Zeitaufwand
<b>5.</b>	<b>Brandschutztechnische Leistungen auf Antrag</b>	je Stunde	58,80

Entgeltordnung Feuerwehr vom 16.12.2008, Der Stadtbote Nr. 11 vom 18.12.2008